

Technische Weisung

über die

Meldung von Vorfällen bei denen Hunde erhebliche Verletzungen verursacht oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhalten gezeigt haben

vom 24. Juli 2006

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf die Artikel 34a und 34b der Tierschutzverordnung von 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1),

erlässt folgende

Weisung

Inhalt

- I Grundlagen und Geltungsbereich
- II Falldefinition
- III Meldepflicht
- IV Modalitäten der Überprüfung
- V Inkrafttreten

Anhänge

- Meldeformulare
- Schematische Darstellung der Abläufe

I. Grundlage und Geltungsbereich

1. Die vorliegende Weisung richtet sich an die zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden und soll die Rahmenbedingungen für die Überprüfung nach Eingang einer Meldung nach Art. 34a der Tierschutzverordnung festlegen.
2. Gemäss Art. 34a der Tierschutzverordnung ist ein Vorfall meldepflichtig, wenn ein Hund einen Menschen oder ein Tier erheblich verletzt oder Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.
3. Gemäss Art. 34b der Tierschutzverordnung regelt das Bundesamt die Modalitäten der Überprüfung.

II. Falldefinition

4. Als erhebliche Verletzung eines Menschen im Sinne von Art. 34a TSchV gilt jede Hundebissverletzung, die ärztlich versorgt wird.

5. Als erhebliche Verletzung eines Tieres im Sinne von Art. 34a TSchV gilt jede Hundebissverletzung, die tierärztlich versorgt wird.
6. Unter „Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens“ gelten Verhaltenweisen des Hundes, die Menschen oder Tiere gefährden.

III. Meldepflicht

7. Alle Meldungen erfolgen gemäss den Formularvorlagen im Anhang. Die Meldung geht an die zuständige kantonale Stelle desjenigen Kantons, in dem die ärztliche oder tierärztliche Versorgung vorgenommen wurde oder die Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens festgestellt wurden.

8. Hundebissverletzungen

- Ärzte¹ melden erhebliche Verletzungen ihrer Patienten mit dem Formular zur Meldung von Hundebissverletzungen beim Menschen². Es besteht keine Pflicht einer personenidentifizierenden Meldung. Der Patient bzw. sein rechtlicher Vertreter muss die Angabe der Personalien der gebissenen Person ausdrücklich erlauben. Die anonymisierten Daten, d.h. Alter und Geschlecht des Patienten und Typ der Verletzung müssen aber in jedem Fall angegeben werden.
- Tierärzte melden erhebliche Verletzungen von Tieren, die sie tierärztlich versorgt haben, mit dem Formular zur Meldung von Hundebissverletzungen beim Tier³. Der Besitzer des verletzten Tieres muss die Angaben seiner Personalien ausdrücklich erlauben. Die Daten des Tieres und der Typ der Verletzung müssen aber in jedem Fall angegeben werden.

9. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens

- Gemäss Vereinbarung zwischen der Oberzolldirektion und dem Bundesamt melden die Zollorgane Hunde mit Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens, die ihnen während des Dienstes auffallen, mit dem Formular „Vorfälle mit aggressiven Hunden; Meldung“⁴.
- Tierärzte, Hundeausbildende und Tierheime melden Hunde mit Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens, die ihnen in der Praxis, am Arbeitsplatz oder im Tierheim auffallen, mit dem Formular zur Meldung eines Hundes, welcher Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt⁵.
- Ein auffälliger Hund, dessen Halter von sich aus oder auf Überweisung vom praktizierenden Tierarzt einen Tierarzt mit einem Diplom in Verhaltensmedizin konsultiert, muss erst gemeldet werden, wenn sich der Halter nicht an die mit dem Tierarzt schriftlich vereinbarten Anweisungen hält. Demzufolge muss der Hund eines Halters, dem es möglich ist, den Anweisungen nachzukommen und ausdrücklich gewillt ist, diesen Folge zu leisten, vorerst nicht gemeldet werden.
- Gemäss Art. 34a, Abs. 2 können die Kantone die Meldepflicht auf weitere Personenkreise ausdehnen. Gemeldet wird mit dem Formular zur Meldung eines Hundes, welcher Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. In allen Fällen gilt jeweils die weibliche und männliche Form.

² Siehe Anhang 1

³ Siehe Anhang 2

⁴ Siehe Anhang 3

⁵ Siehe Anhang 4

IV. Modalitäten der Überprüfung⁶

- 10. Zuständigkeitsprüfung:** Nach Erhalt einer schriftlichen Meldung prüft die kantonale Stelle die Zuständigkeit. Für die Anordnung von Massnahmen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ist der Wohnsitzkanton des Hundehalters zuständig. Für allfällige strafrechtliche Massnahmen sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons, in dem sich der Vorfall ereignet hat, zuständig.

Die kantonale Stelle, bei der die Meldung eingeht, leitet diese gegebenenfalls an die zuständige kantonale Stelle eines anderen Kantons weiter.

Ist der Hund nicht identifizierbar bzw. ist der Hundehalter nicht identifizierbar, wird die Meldung bei der zuständigen kantonalen Stelle registriert, bei der die Meldung eingegangen ist. Falls der Hundehalter nachträglich ausfindig gemacht werden kann, wird die Meldung gegebenenfalls an die zuständige kantonale Stelle eines anderen Kantons zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

- 11. Informationsbeschaffung:** Die sachverständige Person der zuständigen kantonalen Stelle beschafft sich Informationen über den betroffenen Hund und über dessen Halter.
- 12. Wertung des Vorfalles:** Es erfolgt eine erste Beurteilung der Meldung durch eine sachverständige Person der zuständigen kantonalen Stelle. Es werden je nach Schwere des Falls weitere Abklärungen getroffen. Die zuständige kantonale Stelle kann für die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Hundes Experten beiziehen. Als Experten gelten namentlich Tierärzte mit einem Diplom in Verhaltensmedizin.
- 13. Massnahmen:** Die zuständige kantonale Stelle entscheidet unter Berücksichtigung einer Risikoabschätzung – basierend auf der Einschätzung von sachverständigen Personen und weiterer Erkenntnisse – welche Massnahmen verfügt oder welche schriftlichen Empfehlungen zuhanden des Hundehalters abgegeben werden oder ob im Sinne einer vorläufigen Aufnahme der Daten ein Dossier angelegt werden soll.

V. Registrieren der Daten

- 14.** Die Anforderungen an den Datenschutz verlangen, dass die Daten der verletzten Personen nur in anonymisierter Form registriert werden dürfen (Alter, Geschlecht, Typ der Verletzung). Dies betrifft das Führen der Dossiers und das Archivieren der Daten im Hinblick auf das Erstellen von Statistiken, mit Ausnahme der Abklärungen, die nach Eingang der Meldungen vorgenommen werden.
- 15.** Jeder Kanton ist für das Führen der von ihm angelegten Dossiers verantwortlich. KODAVET stellt für das Verwalten der Dossiers die notwendigen Funktionalitäten zur Verfügung. Dies erlaubt das vernetzte Registrieren der Daten und das Erstellen von Statistiken.
- 16.** Die gemeinsame Datenbank, die mit dem Registrieren der Hunde beauftragt ist (Animal Identity Service ANIS) stellt Masken mit den Datenfeldern „Dossier ID“, „Dossier angelegt am ...“, „Dossier aufgehoben am...“, „Kanton“ zur Verfügung.

VI. Auswertung der Daten

- 17.** Das Bundesamt erstellt periodisch Statistiken bezüglich Vorfälle mit Hunden und veröffentlicht die Resultate.
- 18.** Die Kantone stellen dem Bundesamt die erforderlichen Daten in geeigneter Form zur Verfügung.

⁶ Siehe Anhang 5

VII. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Bern, den 24. Juli 2006

BUNDESAMT FÜR VETERINÄRWESEN

Anhänge

Anhang 1: Formular zur Meldung von Hundebissverletzungen beim Menschen

Anhang 2: Formular zur Meldung von Hundebissverletzungen beim Tier

Anhang 3: Formular „Vorfälle mit aggressiven Hunden; Meldung“

Anhang 4: Formular zur Meldung eines Hundes, welches Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt

Anhang 5: Schematische Darstellung der Abläufe

Schematische Darstellung der Abläufe

